

SATZUNG (Auszug)

§ 1 Name und Sitz

(1)
Der Verein führt den Namen „STARTPUNKT e.V.“.

(2)
Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1)
Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege soziokultureller Ziele im Stadtteilbezirk Ostersbaum durch Errichtung, Ausführung und Koordination des Stadtteilprojekts STARTPUNKT. Darin enthalten ist die Förderung der Kinder und Jugendhilfe.

(2)
Die Zweckverwirklichung erfolgt durch

- Durchführung, Kooperation, Unterstützung und Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen, Betriebspraktika für Schüler und Studenten, Seminaren, Workshops und Arbeitsgemeinschaften vor allem in Bezug zu neuen Medien und neuen Medienberufen sowie im kulturellen Bereich etwa bei Kulturaktionen, Ausstellungen und Präsentationen,
- Durchführung, Kooperation, Unterstützung und Förderung der Qualifizierung von Kindern und Jugendlichen zum verantwortungsbewussten und souveränen Umgang mit Medien
- die Zusammenarbeit mit im sozialen Bereich tätigen Trägern, der Stadt Wuppertal und Einrichtungen der Stadt Wuppertal sowie Einrichtungen im Stadtteil wie Schulen, Nachbarschaftsheim, Senioreneinrichtung,
- die aktive Denkmalpflege zum Schutz und zur Erhaltung des denkmalgeschützten „Fabrikgebäudes Huppertsberg“ und Nutzbarmachung sowie zur Verfügungstellung der Räumlichkeit zur Förderung der Vereinszwecke sowie der Gestaltung zu einem Ort der kulturellen Begegnung,
- Beteiligung an gemeinnützigen Körperschaften, Einrichtungen und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3)
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)
Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck fördern.

(2)
Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- ordentliche Mitglieder, die zugleich Nutzer der „Fabrik Huppertsberg“ sind
- fördernde Mitglieder

(3)
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags mit Begründung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

(4)
Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod bzw. dem Erlöschen des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(5)
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(6)
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinszwecke bzw. die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands, der schriftlich mitzuteilen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Legt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch ein, der schriftlich zu erfolgen hat, so ruht